

Merkblatt zur Förderung der Versorgung mit Obst und Gemüse

Fördergegenstand 2.1 RL-SPOG

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an private sowie öffentliche Schulträger und dient als Leitfaden der Antragstellung.

Informationen zur Förderung der pädagogischen Begleitmaßnahmen erhalten Sie in einem gesonderten Merkblatt.

Rechtsgrundlage

- Richtlinie zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm zum Zweck der Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, flankiert durch begleitende pädagogische Maßnahmen (RL-SPOG).

Ziele der Fördermaßnahme

- durch die Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Thüringer Schülerinnen und Schüler soll das gesunde Ernährungsverhalten und der Verzehr regionaler und saisonaler Erzeugnisse unterstützt werden.
- durch ein regelmäßiges Angebot in Grund- Gemeinschafts- und Förderschulen bzw. -zentren soll der Verzehr und die Akzeptanz von Obst und Gemüse bei Kindern erhöht werden
- Mit einer kostenlosen Extra-Portion Obst und Gemüse soll Kindern gesunde Ernährung schmackhaft gemacht werden.

Finanzierung der Fördermaßnahme

- Die Mittel zur Finanzierung des Programms werden von der Europäischen Union und vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt.

2. Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger

- öffentliche und private Schulträger

Zielgruppe

- Kinder in Grund- und Gemeinschaftsschulen der Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Kinder in Förderschulen und -zentren unabhängig von der Klassenstufe

Eckdaten

- Förderung der Ausgabe von Obst und Gemüse an teilnehmende Schülerinnen und Schüler max. zweimal pro Schulwoche
- Lieferungen in der Ferienzeit sind grundsätzlich nicht zulässig

- **Mindest**portionsgröße je begünstigte Schülerinnen und Schüler im Monatsdurchschnitt = 100 g
- **Maximaler** Fördersatz für konventionelle Erzeugnisse: 0,34 € pro Portion
- **Maximaler** Fördersatz für die ausschließliche Belieferung mit ökologisch erzeugten Obst und Gemüse: 0,39 € pro Portion
- regelmäßige und zuverlässige Belieferung der teilnehmenden Schulen für eine Mindestdauer von sechs Monaten je Schuljahr

Finanzierungsart

- Finanzierung der tatsächlichen Ausgaben innerhalb des maximalen Fördersatzes als nicht rückzahlbarer Zuschuss

Beihilfefähige Produkte

Förderfähige Produkte im Rahmen des EU-Schulprogrammes (Programmkomponente Obst und Gemüse) sind frisches und unverarbeitetes Obst und Gemüse entsprechend Anlage 1 der geltenden Förderrichtlinie.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die in Anhang V der Verordnung (EU) 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse, d. h. Produkte mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel.

Die Verteilung von Obst- und Gemüsesäften ist gleichfalls nicht förderfähig.

Weitere Fördervoraussetzungen

- Publizität: der Schulträger ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede teilnehmende schulische Einrichtung, das Schulobstposter erhält.
- Dieses Poster ist für die Dauer der Teilnahme am EU-Schulprogramm, Programmkomponente Obst und Gemüse deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der Schule anzubringen.
- Bedarf bitte der Bewilligungsbehörde mitteilen bzw. selbst ausdrucken (s. Internetseite des verantwortlichen Fachministeriums „Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“)
- Flankierende pädagogische Begleitmaßnahmen: der Schulträger ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede teilnehmende schulische Einrichtung mindestens eine flankierende pädagogische Einrichtung durchführt.

3. Antragsverfahren

Zulassung

- Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Fördermaßnahme ist die Zulassung des Schulträgers
- die Zulassung kann maximal fünf Jahre beantragt werden

einzureichende Unterlagen:

Öffentliche Träger

- ✓ Zulassungsantrag

Private Träger

- ✓ Zulassungsantrag
- ✓ aktueller Auszug aus dem Handels-/ Vereinsregister
- ✓ ggf. Unterschriftsvollmacht

Hinweise:

- Neuantragsteller und Schulträger, deren Zulassung abgelaufen ist, verwenden das aktuelle Formular „Zulassungsantrag“
- private Schulträger: der Nachweis der Unterschriftsberechtigung hat über einen aktuellen Auszug des Handels- oder Vereinsregisters (in Kopie) zu erfolgen;
- der Antrag ist durch die berechtigte(n) Person(en) zu unterschreiben
- durch Erteilung einer Vollmacht der berechtigte(n) Person(en) kann der Vollmachtnehmer ebenfalls die Unterschrift leisten.
- Antragssteller mit Hauptsitz außerhalb Thüringens müssen bei der zuständigen Länderstelle eine Personen-Ident-Nr./ZID-Nummer beantragen und vorlegen.
- Eine genehmigte Zulassung begründet keinen Anspruch auf Förderung und verpflichtet nicht zur Beantragung der Bewilligung.

Bewilligung

- Antragsfrist: bis zum 1. Mai für das jeweils kommende Schuljahr

einzureichende Unterlagen:

Öffentliche Träger

- ✓ Zuwendungsantrag
- ✓ Liste teilnehmender Schulen
- ✓ Ausführungen (Ziffer 6.2 RL-SPOG)
- ✓ Kalender mit Ausgabebetagen (nicht verpflichtend)

Private Träger

- ✓ Zuwendungsantrag
- ✓ Liste teilnehmender Schulen
- ✓ Ausführungen (Ziffer 6.2 RL-SPOG)
- ✓ Kalender mit Ausgabebetagen (nicht verpflichtend)
- ✓ aktueller Auszug aus dem Handels-/ Vereinsregister
- ✓ ggf. Vollmacht

Hinweise:

- das aktuelle Formular „Bewilligungsantrag“ ist vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift der vertretungsberechtigten Person (Schulträger) zu versehen
- Anlagen:
 - Ausführungen (ehemals Konzept) mit folgenden Inhalten:
 - Zielgruppe
 - zeitliche Umsetzung
 - Planungsumsetzung
 - flankierende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit)
 - Zuständigkeiten
 - Kooperationspartner
 - Produkte
 - begleitende pädagogische Maßnahmen
 - Ausgaben und Finanzierung

- für die Liste der teilnehmenden schulischen Einrichtungen bitte das bereitgestellte Excel Formular verwenden
- Kalender mit den geplanten Ausgabe- bzw. Liefertagen (nicht verpflichtend); bei Abweichungen der Ausgabe- bzw. Liefertage zwischen den einzelnen teilnehmenden Einrichtungen (in der Verantwortung des Schulträgers), sind diese im Kalender farblich kenntlich zu machen

Ausschreibung und Vergabe

- für öffentliche Träger gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- für private Träger sind die dort enthaltenen Regelungen erst ab einem Zuwendungsbetrag von über 50.000 € relevant.
- Die Unterlagen sind nach erfolgreicher Ausschreibung und Vergabe der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Liefervertrag

- Grundlage für die Belieferung der Schulen mit Obst und Gemüse ist ein schriftlicher Liefervertrag zwischen Schulträger und Lieferant
- Vorlage des Liefervertrages bei der Bewilligungsbehörde mit den Ausschreibungsunterlagen (öffentliche Träger) oder spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag

Nachweis der Berechtigung des höheren Fördersatzes

- Bei einem bewilligten höheren Fördersatz ist nach Vertragsabschluss mit dem 1. Auszahlungsantrag das aktuell gültige Bio-Prüfzertifikat des Lieferanten einzureichen.

Auszahlung

einzureichende Unterlagen:

- ✓ Auszahlungsantrag im Original
- ✓ Belieferungsnachweise im Original
- ✓ Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (im Original und Kopie)
- ✓ ggf. Lieferscheine
- ✓ Zahlungsnachweise

Hinweise:

- das aktuelle Formular „Auszahlungsantrag“ ist vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift der vertretungsberechtigten Person (Schulträger) zu versehen
- eine Beantragung ist über einen Abrechnungszeitraum von maximal drei Monaten möglich
- Belieferungsnachweis je teilnehmende schulische Einrichtung und je Monat mit Stempel und Unterschrift der Schule (= Bestätigung über Erhalt der gelieferten Produkte)

Verwendungsnachweis

- das aktuelle Formular „Verwendungsnachweis“ ist vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift der vertretungsberechtigten Person (Schulträger) zu versehen
- Vorlage mit letztem Auszahlungsantrag
- Inhalt: zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht

Neu!

Im Sachbericht ist unter anderem **ausführlich** zu dokumentieren, welche begleitenden pädagogischen Maßnahmen außerhalb und innerhalb des Lehrplans von den begünstigten schulischen Einrichtungen durchgeführt wurden.

4. weitere Informationen

Zuständige Fachbehörden:

Bewilligungsstelle

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum
Abteilung 5
Referat 52
Uhlandstraße 3
99610 Sömmerda
Tel.: 0361 57401-3200
Fax: 0361 57401-3099
E-Mail: schulobst@tllr.thueringen.de

Verantwortliches Fachministerium

[Thüringer Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz](#)
Referat 40 – Verbraucherschutz und -politik
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt
Tel. 0361 57351-1310
Fax: 0361 57351-1388

Hinweise:

- Für die verwaltungstechnische und finanzielle Abwicklung des Programmes ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Abteilung 5, Sömmerda zuständig.
- An dieses sind alle Anträge richten. Antragsteller und Begünstigte sind zur Einhaltung der EU-rechtlichen Vorschriften verpflichtet und unterliegen den entsprechenden Kontrollen.
- Als fachliche Instanz ist das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Erfurt, Referat 40 – Verbraucherschutz und Verbraucherpolitik beratend tätig.